



HVBG

HVBG-Info 19/1986 vom 02.10.1986, S. 1509 - 1512, DOK 483.2/017-LSG

Zur Auslegung des § 10 der Zweiten Verordnung über die Abfindung von Unfallrenten vom 10.02.1928 - Urteil des Hessischen LSG vom 28.05.1986 - L 3 U 972/85

Keine volle Wiederbewilligung einer im Jahre 1953 abgefundenen 66 2/3 %-igen Verletztenrente (§ 10 der Zweiten Verordnung über die Abfindung für Unfallrenten vom 10.02.1928 - RGBI. I S. 22 -) nach eingetretener Verschlimmerung der Verletzungsfolgen;

hier: Urteil des Hessischen LSG vom 28.05.1986 - L 3 U 972/85 -
(vom Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde
- 9b BU 108/86 - beim BSG wird berichtet)

Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 28.05.1986 - L 3 U 972/85 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Die Wiederbewilligung des abgefundenen Rentenanteils wegen eines wichtigen Grundes stellt keine Neufeststellung einer Dauerrente dar, so daß die Berufung nicht ausgeschlossen ist (Anschluß an BSG-Urteil vom 31. Juli 1973 - 5 RKnU 29/71 - in BSGE 36, 107-110 = VB 218/73).
2. Auf vor Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) angefundene Dauerrenten ist das neue, andersgeartete Abfindungsrecht nach seinem Inkrafttreten nicht anzuwenden, da sich das UVNG keine Rückwirkung beigelegt hat. Es gilt vielmehr die Zweite Verordnung über die Abfindungen für Unfallrenten (2. UV-AbfindungsVO) vom 10. Februar 1928 (RGBI. I S. 22 f.) fort (Anschluß an BSG-Urteil vom 18. Dezember 1979 - 2 RU 51/77 -).
3. Die Erhöhung der nach altem Recht teilweise abgefundenen Dauerrente wegen einer wesentlichen Verschlimmerung der Unfallfolgen ist kein wichtiger Grund im Sinne vom § 10 der 2. UV-AbfindungsVO, so daß der abgefundene Rentenanteil - auch nicht gegen Rückzahlung der Abfindungssumme - nicht wieder auflebt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn durch die Erhöhung der MdE die Schwerbehinderteneigenschaft nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht berührt ist.